

**VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT**



**IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Staatsangehörigkeit: burkinisch,

Klägerin,

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin Lena Ronte,  
Große Friedberger Straße 16-20, 60313 Frankfurt am Main, - ■ /16-le -,

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge, Außenstelle Frankfurt-Flughafen,  
Gebäude 587, 60549 Frankfurt am Main, - ■■■■■ -258 -,

Beklagte,

**wegen** Flüchtlingsrechts

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt - 4. Kammer - durch

Richterin Otto

als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Juni 2019 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung von Ziffer 1 sowie der Ziffern 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22. April 2016 verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

## TATBESTAND

Die Klägerin ist ausweislich der vorliegenden Behördenakte burkinische Staatsangehörige und am [REDACTED] 2012 in [REDACTED] geboren. Sie reiste zusammen mit ihrer Mutter am [REDACTED]. September 2015 auf dem Luftweg von Santo Domingo nach Frankfurt am Main in die Bundesrepublik ein, wo beide am [REDACTED]. September 2015 Asylanträge stellten.

Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am [REDACTED]. September 2015 gab die Mutter der Klägerin u.a. an, dass sie in Burkina Faso bis zur ihrer Ausreise in [REDACTED] gelebt habe. Sie habe ihr Heimatland vor einem Jahr verlassen und seitdem in der Dominikanischen Republik gelebt. In Kamerun bei ihrem Mann habe sie nicht gelebt, da die Eltern ihres Mannes sie nicht gewollt hätten. Sie habe nie in China gelebt, aber sei immer wieder dorthin gegangen, um Waren zu kaufen, die sie in ihrem kleinen Friseursalon in Burkina Faso weiterverkauft habe. Ihr Vater sei der Imam ihres Stammes und habe sie mit einem älteren Mann verheiratet. Irgendwann habe sie es geschafft, von diesem Mann wegzukommen und sei mit ihrer Cousine in die Elfenbeinküste geflohen. Sie sei nach Burkina Faso zurückgekehrt, weil ihre Cousine Bedrohungen von ihrer Familie erhalten habe. Ihre Cousine sei krank geworden und gestorben. Danach habe ihr Vater auch ihr gedroht und sie sei zurückgegangen, aber nicht zu ihrem Vater, sondern zu einer anderen Cousine. Ihr Vater habe sie wieder an einen Mann verheiraten wollen, aber sie habe es abgelehnt. Ihr Vater habe daraufhin ihren Cousin beauftragt, sie zu schlagen. Dieser habe sie krankhausreif geschlagen. Sie sei daraufhin zu ihrer Tante gegangen. Dann habe sie ihren jetzigen Ehemann kennengelernt und ihm alles erzählt. Ihr Ehemann habe bei ihrem Vater um

ihre Hand angehalten, aber weil er Christ sei, sei er von ihren Cousins geschlagen worden. Ihr Freund sei danach nicht wieder zu ihrer Familie gegangen und sie hätten sich selbst entschlossen, zu heiraten. In der Dominikanischen Republik habe sie in einem kleinen Haus gelebt, das sie monatlich bezahlt habe. Sie habe dort von ihren Ersparnissen gelebt und sich um alles selbst gekümmert. Befragt nach ihrem Verfolgungsschicksal erklärte die Mutter der Klägerin, dass ihr Cousin zu ihr gekommen sei und die Klägerin zur Beschneidung habe bringen wollen. Sie hätten in einem anderen Stadtviertel gelebt als ihre Familie. An einem Freitag habe ihre Tochter draußen auf dem Hof gespielt und als sie zurückgekommen sei, habe sie diese nicht gesehen. Ihre Cousine habe sie gleich angerufen und gesagt, dass sie zu ihr kommen solle, da ihre Tochter dort sei. Sie sei dort hingegangen und habe ihre Tochter genommen und auf den Rücken gepackt. Ihr Cousin und ihre Cousine hätten so gestritten, weil ihr Cousin sehr hartnäckig gewesen sei. Ihre Cousine habe ihrem Cousin eine Ohrfeige gegeben und er diese daraufhin geschubst. Sie sei mit dem Kopf auf einen Stein gefallen und sei bewusstlos gewesen und zwei Tage später gestorben. Die Mutter der Klägerin habe Angst bekommen und den Entschluss gefasst, aus Burkina Faso auszureisen. Ihr Ehemann sei schon vorher weggegangen. Sie wisse nicht, ob er Probleme bekommen habe. In Burkina Faso lebe noch ihr Vater. Dieser habe mit ihrer Mutter vier Ehefrauen. Sie seien fünf Kinder, drei Mädchen und zwei Jungs. Ihre Mutter sei bereits verstorben. Diese habe nicht gewollt, dass sie beschnitten werde und habe sie schützen können. Aber als ihre Schwester so weit gewesen sei, beschnitten zu werden, sei ihre Mutter bereits tot gewesen und habe ihre Schwester nicht mehr beschützen können. Ihre Mutter sei von der Familie verstoßen und verflucht worden. Wenn die Tochter der Klägerin mit nach Burkina Faso komme, dann werde sie beschnitten. Viele Kinder würden dabei sterben und verbluten.

Mit Bescheid vom 22. April 2016, [REDACTED] 4 | 258, der damaligen Bevollmächtigten zugestellt am [REDACTED] 2. Mai 2016, lehnte das Bundesamt die Anträge der Klägerin und ihrer Mutter auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylanererkennung sowie die Anträge auf Zuerkennung subsidiären Schutzes ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorlägen und drohte diesen ihre Abschiebung vorrangig nach Burkina Faso an. Zur Begründung verwies das Bundesamt im Wesentlichen darauf, dass die Beschneidung zwar an sich eine Verletzung der Menschenrechte darstellte, es dennoch im Heimatland der Klägerin und ihrer Mutter entsprechende Vorkehrungen gebe, sodass Mädchen und Frauen davor ge-

schützt werden könnten. Seit 1996 sei FGM in Burkina Faso gesetzlich verboten und werde mit Geldstrafen sowie Freiheitsstrafen bestraft. Das entsprechende Gesetz werde durch die Justiz angewandt und respektiert. Von 1996 bis 2005 seien etwa 200 Beschneiderinnen verurteilt worden. In Burkina Faso gebe es sogar eine kostenlose FGM-Notrufnummer. Demnach könne die Mutter der Klägerin mit dieser um Hilfe nachsuchen, um einer drohenden Beschneidung zu entkommen. Auch führten die derzeitigen humanitären Bedingungen in Burkina Faso nicht zu der Annahme eines Abschiebungsverbots. Es sei der jungen und offenkundig gesunden Mutter der Klägerin zumutbar, ihren finanziellen Lebensunterhalt aus eigener Kraft zu erwirtschaften. Es sei ihr auch in der Vergangenheit immer wieder möglich gewesen, nach China zu reisen und Materialien für ihren Verkauf zu beschaffen.

Die Klägerin und ihre Mutter haben am 17. Juni 2016 Klage erhoben. Das Verfahren der Mutter der Klägerin, ursprünglich Klägerin zu 1 des vorliegenden Verfahrens, ist mit Beschluss vom 21. Juni 2019 abgetrennt worden; es wird nunmehr unter dem Aktenzeichen 4 K 1120/19.DA.A fortgeführt.

Die Klägerin lässt unter Vorlage von zwei eidesstattlichen Versicherungen vortragen, dass sie der Bescheid vom 22. April 2016 nebst Mandatsniederlegung ihrer damaligen Bevollmächtigten erst am 7. Juni 2016 erreicht habe. Da die Mutter der Klägerin weder lesen noch schreiben könne, werde sie bezüglich all ihrer schriftlichen Belange von Frau [REDACTED] vom Sozialkritischen Arbeitskreis e.V. vertreten. Diese habe ihr versichert, dass alle notwendigen Stellen informiert seien, es jedoch versäumt, die Adressmitteilung auch an die Anwältin weiterzuleiten.

Zur Begründung der Klage wiederholt und vertieft die Klägerin den Vortrag beim Bundesamt. Ergänzend trägt sie im Wesentlichen vor, dass die Mutter der Klägerin berichtet habe, sie habe aufgrund der tätlichen Übergriffe ihres Cousins wiederholt versucht, bei der Polizei Anzeige zu erstatten. Aber diese habe stets darauf hingewiesen, dass es sich um innerfamiliäre Streitigkeiten handeln würde. Es sei festzustellen, dass ein hinreichender Schutz vor weiblicher Genitalverstümmelung in Burkina Faso auch weiterhin nicht existiere. Die Beklagte habe es versäumt, die Mutter der Klägerin in der Anhörung danach zu fragen, ob sie versucht habe, bei staatlichen Stellen Schutz zu suchen. Ein Untertauchen in anderen Landesteilen sei für die Klägerin aufgrund der Clanstruktur nicht realisierbar. Die Mutter der Klägerin habe z.B. versucht, sich vorübergehend bei Freundinnen in Ouagadougou versteckt zu halten, sei jedoch von ihrer Familie aufgespürt worden.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22. April 2016 zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise subsidiären Schutz zuzuerkennen, höchst hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen,

für den Fall der Fristversäumung, der Klägerin hinsichtlich der Klagefrist die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung und trägt ergänzend im Wesentlichen vor, dass die ausgeführten Sachverhaltsdarstellungen in dem angegriffenen Bescheid rechtlich gewürdigt worden seien. Hinsichtlich fehlender innerstaatlicher Fluchtalternativen seien die Ausführungen allgemein und von der Klägerin in der Anhörung nicht gemacht. Die Umstände zeigten, dass die Mutter der Klägerin in der Lage gewesen sein müsste, sich innerhalb von Burkina Faso an die staatlichen Stellen zu wenden bzw. in eine andere Region zu ziehen und dort ihren Lebensunterhalt zu sichern. Der Vortrag, die Mutter der Klägerin habe wiederholt versucht, bei der Polizei Anzeige zu erstatten, sei neu und als reine Schutzbehauptung zu werten. Ein plausibler Vortrag, dass die Mutter der Klägerin die ihr vernünftigerweise zur Verfügung stehenden Möglichkeiten regionalen Ausweichens ausgeschöpft habe, fehle ebenfalls.

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2016 hat die Kammer den Rechtsstreit der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 19. Juni 2019 ist die Mutter der Klägerin informatorisch gehört worden; diesbezüglich wird auf die Niederschrift verwiesen.

Hinsichtlich des übrigen Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens, der beigezogenen Behördenakten der Beklagten (1 Heftstreifen und 1 Hefter) und der ebenfalls beigezogenen Ausländerakten des

Landkreises Darmstadt-Dieburg (1 Heftstreifen) Bezug genommen. Diese sind ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen wie die sich aus den Erkenntnislisten zu dem Land Burkina Faso (Stand: 8. April 2019) ergebenden Quellen. In der mündlichen Verhandlung sind noch der Bericht 28TOOMANY, Country Profile: FGM in Burkina Faso aus Dezember 2015 und die Auskunft von Amnesty International, Burkina Faso: Urgent need to protect girls from FGM and forced marriage vom 10. Oktober 2018 in das Verfahren eingeführt worden.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist zulässig. Zwar hat die Klägerin die Klagefrist aus § 74 Abs. 1 1. Hs. AsylG nicht eingehalten. Nach der genannten Vorschrift muss die Klage gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erhoben werden. Der Bescheid vom 22. April 2016 ist der damaligen Bevollmächtigten und damit der Klägerin am 12. Mai 2016 zugestellt worden, sodass die Klageerhebung am 17. Juni 2016 verfristet ist.

Der Klägerin war jedoch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 60 VwGO zu gewähren, da sie ohne Verschulden verhindert war, die gesetzliche Frist des § 74 Abs. 1 1. Hs. AsylG einzuhalten. Die Mutter der minderjährigen Klägerin hat erst am ■ Juni 2016 von dem Bescheid vom ■. April 2016 und der Möglichkeit zur Klageerhebung Kenntnis genommen, weil die Mitarbeiterin des Sozialkritischen Arbeitskreises Darmstadt e.V. ■■■■■n versehentlich vergessen hatte, eine Umzugsmeldung auch an die damalige Bevollmächtigte der Klägerin weiterzuleiten. Das Verschulden von Frau ■■■■■n ist der Klägerin bzw. ihrer Mutter nicht zuzurechnen, weil diese Frau ■■■■■n als Hilfsperson mit der erforderlichen Sorgfalt ausgewählt und angeleitet hat (vgl. Bay. VGH, Ur. v. 31. Oktober 1996 – 19 BA 94.33447 –, juris; *Schenke*, in: Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl. 2017, § 60 Rh. 21 m.w.N.). Da Frau ■■■■■ der Mutter der Klägerin versichert hatte, dass alle notwendigen Stellen informiert sind, bestand für diese kein Anlass zu weitergehenden Überwachungsmaßnahmen. Sie durfte davon ausgehen, dass auch ihre damalige Bevollmächtigte über den Umzug informiert worden ist.

Die Klage ist auch begründet.

Die Klägerin hat in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 1. Hs. AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4, Abs. 1 AsylG (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560 – Genfer Flüchtlingskonvention), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953 – EMRK) keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). Als Verfolgung im Sinne des Absatzes 1 können unter anderem die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, zählen (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG).

Zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG i.V.m. den in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuftten Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG eine Verknüpfung bestehen.

Eine Gruppe gilt insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe und damit als Verfolgungsgrund nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG, wenn a) die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwun-

gen werden sollte, auf sie zu verzichten, und b) die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird; als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet; Handlungen, die nach deutschem Recht als strafbar gelten, fallen nicht darunter; eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von 1. dem Staat, 2. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder 3. nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser in dem Tatbestandsmerkmal „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung“ in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG bzw. Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Abl. L 337 S. 9 – Qualifikationsrichtlinie, QRL) enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt („real risk“), was dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entspricht (siehe nur: BVerwG, UrL v. 1. Juni 2011 – BVerwG 10 C 25.10 –, BVerwGE 140, 22). Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünft-

tig denkenden besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, BVerwGE 146, 67; Urt. v. 5. November 2011 – 9 C 118.90 –, BVerwGE 98, 162).

Nach Art. 4 Abs. 4 QRL ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Vorschrift privilegiert den Vorverfolgten bzw. Geschädigten durch die widerlegbare Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung oder Schädigung bei Rückkehr in das Heimatland wiederholen wird. Ob die Vermutung durch stichhaltige Gründe widerlegt ist, obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 – 10 C 5.09 –, juris).

Das Gericht muss die volle Überzeugung von der Wahrheit des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Schicksals und hinsichtlich der zu treffenden Prognose, dass dieses die Gefahr von Verfolgung begründet, erlangen. Angesichts des sachtypischen Beweisnotstands, in dem sich Asylsuchende insbesondere hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland befinden, kommt dem persönlichen Vorbringen des Asylsuchenden und dessen Würdigung für die Überzeugungsbildung eine gesteigerte Bedeutung zu (BVerwG, Urt. v. 16. April 1985 – 9 C 109.84 –, BVerwGE 71, 180).

Diese Maßstäbe zugrunde gelegt, ist das Gericht unter Zugrundelegung des Akteninhalts und der glaubhaften Angaben der Mutter der Klägerin in der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass sich die Klägerin aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb ihres Herkunftslands aufhält. Unabhängig davon, ob die Klägerin bereits vorverfolgt aus Burkina Faso ausgereist ist, ist es zur Überzeugung des Gerichts jedenfalls beachtlich wahrscheinlich, dass sie bei einer Rückkehr zwangsbeschnitten wird.

Bei der Zwangsbeschneidung handelt es sich um eine flüchtlingsrelevante Verfolgungshandlung, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend ist, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG). Nach § 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG können als Verfolgung Handlungen gelten,

die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind. Darunter fällt insbesondere die hier drohende Genitalverstümmelung, unabhängig davon, in welcher Form sie durchgeführt wird (vgl. VG Kassel, Ur. v. 22. August 2017 – 1 K 2570/17.KS.A –, nicht veröffentlicht; *Bergmann*, in: *Bergmann/Dienelt*, *Ausländerrecht*, 12. Aufl. 2018, § 3a AsylG Rn. 6).

Dabei besteht auch die nach § 3a Abs. 3 AsylG notwendige Verknüpfung zu dem Verfolgungsgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe i.S.d. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG, von dem gerade auch Sachverhaltskonstellationen wie drohende Genitalverstümmelung erfasst werden sollten (vgl. Hess. VGH, Ur. v. 23. März 2005 – 3 UE 3457/04.A –, juris Rn. 29 zur früheren Rechtslage; VG Kassel a.a.O.).

Die Genitalverstümmelung der Klägerin droht nach der Überzeugung des Gerichts mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit. Die Mutter der Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft vorgetragen, dass die Familie (groß-)väterlicherseits eine Beschneidung der Klägerin unbedingt durchführen will und dass ihre Mutter in ihrem Heimatland auch nicht in der Lage sein wird, dies zu verhindern. Sie hat detailreich und sehr anschaulich geschildert, dass ihre Familie kurz vor ihrer Ausreise aus Burkina Faso bereits einen Versuch unternommen hat, die Klägerin gegen den Willen ihrer Mutter zwangszubeschneiden. Davon ausgehend ist es beachtlich wahrscheinlich, dass es bei einer Rückkehr der Klägerin weitere Versuche geben würde. Denn obwohl weibliche Genitalverstümmelung in Burkina Faso seit 1996 gesetzlich verboten ist, wird sie weiter praktiziert (European Asylum Support Office (EASO), COI query, Burkina Faso v. 12. Februar 2019, S. 5; Amnesty International (AI), Burkina Faso: Urgent need to protect girls from FGM and forced marriage v. 10. Oktober 2018). Die Klägerin befindet sich nach wie vor in einem Alter, in dem Zwangsbeschneidungen hauptsächlich durchgeführt werden. Auch gehört sie weiterhin zu einer Gruppe, die in besonderem Maße betroffen ist: 81% der muslimischen Frauen und Mädchen im Alter zwischen 15 und 49 sind beschnitten, während es insgesamt in Burkina Faso nur noch 76% der Frauen und Mädchen sind. Auch in der Region, aus der die Klägerin und ihre Familie stammen, Hauts-Bassins im Südwesten des Landes, liegt die Beschneidungsrate mit weiterhin über 80% deutlich über dem Durchschnitt (vgl. unicef, Burkina Faso, statistical profile on female genital mutilation v. Januar 2019). Nicht zuletzt die Angaben der Mutter der Klägerin bestätigen dies für ihre Familie. Wenngleich die Mutter der Klägerin selbst nicht beschnitten ist, weil es deren Mutter gelungen ist, eine Beschneidung ihrer ältesten

Tochter zu verhindern, wurde die Schwester der Mutter auch gegen deren Willen beschnitten. Gerade das von der Mutter der Klägerin geschilderte fluchtauslösende Ereignis zeigt, dass ihre Familie willens und in der Lage ist, die Klägerin einfach mitzunehmen und sie beschneiden zu lassen, bevor ihre Mutter dies mitkommt. Allein der Umstand, dass es der Mutter einmal gelungen ist, ihre Tochter kurz vor der Beschneidung zu retten, lässt nicht darauf schließen, dass ihr dies auch in Zukunft gelingen würde. Es ist für das Gericht vor dem Hintergrund der von der Mutter geschilderten Familiensituation jedenfalls beachtlich wahrscheinlich, dass sie nicht erneut in der Lage sein würde, eine Beschneidung ihrer Tochter zu verhindern.

Bei der drohenden Genitalverstümmelung handelt es sich um eine Verfolgung nicht-staatlicher Akteure, wobei staatliche burkinische Stellen oder internationale Organisationen nicht in der Lage sind, der Klägerin gemäß § 3c Nr. 3 AsylG wirksam und dauerhaft i.S.d. § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten. Zwar ist Burkina Faso sehr engagiert in der Bekämpfung der weiblichen Genitalverstümmelung. Seit über zwanzig Jahren bekämpft die Regierung diese Praktik und nimmt auch eine führende Rolle im internationalen Engagement dagegen ein. Das im Jahr 1996 erlassene Gesetz No. 043/96/ADP, nach dem Beschneiderinnen und Initiatorinnen mit bis zu drei Jahren Gefängnis und Geldstrafen bis zu 10.000 USD bestraft werden, gehört zu den härtesten in ganz Afrika (vgl. Thomson Reuters Foundation, 28TOOMANY, Burkina Faso: The Law and FGM v. September 2018; Terre des Femmes, Genitalverstümmelung in Afrika, Burkina Faso v. September 2016). Zuletzt wurden Berichten zufolge im September 2018 etwa 30 Personen verhaftet und angeklagt, nachdem sie Zwangsbeschneidungen durchgeführt hatten (U.S. Department of State, Burkina Faso 2018 Human Rights Report v. März 2019, S. 16; EASO, a.a.O., S. 5). Wenngleich die Zahl der Zwangsbeschneidungen deshalb in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen ist und auch für die Zukunft eine weiter positive Entwicklung zu erwarten ist (vgl. unicef, a.a.O.; Terre des Femmes, Informationen zur weiblichen Genitalverstümmelung in Burkina Faso v. 16. September 2015), werden diese, wie bereits dargestellt, immer noch – häufig im Verborgenen und unter desolaten hygienischen Bedingungen (AI, a.a.O.) – durchgeführt. Im Fall der Klägerin kommt dabei erschwerend hinzu, dass es sich nach den glaubhaften Schilderungen ihrer Mutter um eine sehr gut vernetzte und gesellschaftlich sehr angesehene Familie handelt. Diese hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft vorgetragen, dass sie in der Vergangenheit bereits versucht habe, sich wegen der Bedrohungen durch ihre Familie an die burkinische Polizei zu wenden und sogar einen

Rechtsbeistand um Hilfe ersucht habe, dabei jedoch erfolglos geblieben sei. Das Gericht wertet diesen Vortrag, anders als die Beklagte, auch nicht als Schutzbehauptung. Zwar trifft es zu, dass die Mutter der Klägerin beim Bundesamt nicht darüber berichtet hatte. Allerdings weist die Klägerbevollmächtigte in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, dass die Mutter der Klägerin bei ihrer Anhörung beim Bundesamt – anders als dies in vergleichbaren Fällen üblich ist – nicht danach gefragt worden war, ob sie versucht habe, sich an die Polizei oder andere staatliche Stellen zu wenden. Allein die fehlende Erwähnung beim Bundesamt lässt deshalb nicht darauf schließen, dass der Vortrag insoweit unglaubhaft ist.

Eine inländische Fluchtalternative i.S.d. § 3e Abs. 1 AsylG, beispielsweise in andere Teile Burkina Fasos, besteht für die Klägerin im vorliegenden Fall nicht. Die Klägerin selbst hat ihr Herkunftsland bereits im Kleinkindalter verlassen und hat dort weder die Schule besucht noch eine Ausbildung gemacht. Doch selbst wenn man davon ausgeht, dass die minderjährige Klägerin zusammen mit ihrer Mutter nach Burkina Faso zurückkehren würde, ist nicht davon auszugehen, dass diese sich als Alleinerziehende ohne familiäre Unterstützung eine Lebensgrundlage schaffen und die Klägerin dauerhaft vor dem Zugriff ihrer Familie schützen könnte. In diesem Zusammenhang weist die Beklagte zwar zu Recht darauf hin, dass die Mutter der Klägerin in der Vergangenheit durchaus viel gereist und sich dabei auch längere Zeit allein im Ausland aufgehalten hat. Aus den Schilderungen insbesondere in der mündlichen Verhandlung ergibt sich jedoch, dass die Mutter der Klägerin dabei stets durch Familienangehörige unterstützt wurde. So hat sie glaubhaft vorgetragen, dass es ihr ohne die Hilfe ihrer Tante nicht möglich war, als Alleinstehende in ihrer Heimatstadt [REDACTED] so eine Wohnung anzumieten. Auf diese Unterstützung könnte die Mutter der Klägerin bei einer Rückkehr jedoch nicht erneut zurückgreifen, ohne die Klägerin in die (erneute) Gefahr der Zwangsbeschneidung zu bringen. Zudem hat die Mutter der Klägerin in der mündlichen Verhandlung glaubhaft geschildert, dass es der Familie ihres Vaters als Imam aufgrund ihres weitreichenden Netzwerkes in der Vergangenheit stets möglich war, sie innerhalb des Landes aufzuspüren. Schließlich ist davon auszugehen, dass die Mutter der Klägerin als aus Europa zurückkehrende, alleinerziehende Mutter ohne Familienanschluss besondere Aufmerksamkeit auf sich ziehen würde, was die Wahrscheinlichkeit einer Entdeckung und erneuter Verfolgung durch ihre Familie erhöht.

Da dem Hauptantrag stattgegeben wurde, war über die Hilfsanträge nicht mehr zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten waren gemäß § 83b AsylG nicht zu erheben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. **Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.**

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Darmstadt  
Julius-Reiber-Straße 37  
64293 Darmstadt  
(Postanschrift: Postfach 11 14 50, 64229 Darmstadt)**

zu stellen.

Der Antrag kann auch auf elektronischem Weg gestellt werden, wenn er mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird.

Sichere Übermittlungswege sind der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA), die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPo) und sonstige bundeseinheitlich festgelegte Übermittlungswege.

Über die Einzelheiten einer zulässigen elektronischen Übermittlung informiert die Internetseite <https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de>, Stichwort: Service - Elektronischer Rechtsverkehr.

**Die Stellung des Antrags durch gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig.**

Otto

Beglaubigt:  
Darmstadt, den 03.07.2019

Maurer  
Justizbeschäftigte

